

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MARA GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma MARA erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung an die Firma MARA ausdrücklich anerkannt werden.
2. Die nachstehenden Bedingungen ersetzen bisher verwendete Geschäftsbedingungen und gelten auch dann für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner wird hiermit – auch für die Zukunft – widersprochen.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Firma MARA schriftlich bestätigt werden.
4. Mitarbeiter der Firma MARA sind nicht bevollmächtigt, abweichende Individualvereinbarungen zu treffen.

II. Angebote und Vertragsabschluss, Preisgleitklausel

1. Die Angebote der Firma MARA sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Firma MARA kann auch nach Vertragsabschluss von diesen zurücktreten, wenn Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner durchgeführt oder versucht worden sind. Die Tatsache, dass solche Maßnahmen nicht durchgeführt oder versucht werden, wird hiermit zur Geschäftsgrundlage gemacht
3. Sollte die Ware nach Vertragsabschluss mit Mineralölsteuer, Zöllen oder sonstigen Abgaben belastet werden, oder sollten bereits bestehende, in dem Kaufpreis enthaltene Mineralölsteuern, Zöllen oder sonstige Abgaben oder Frachten erhöht werden, so ist die Firma MARA auch im Falle einer Festpreisvereinbarung berechtigt, den Kaufpreis entsprechend dem Anteil der erhöhten vorgezeichneten Abgaben zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn die neue Belastung oder Erhöhung nur für die Waren ausländischer Herkunft gilt. Darüber hinaus gilt das Vorstehende, wenn sich andere auf den Vorprodukten oder Rohstoffen liegenden Belastungen um mehr als 5 Prozent erhöhen. Das gleiche Recht steht der Firma MARA zu, wenn infolge außergewöhnliche Umstände Mehrkosten für die Versorgung ihrer Standorte bzw. für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstellen entstehen, die die bisherigen Kosten um 5 Prozent übersteigen. Auch in diesem Falle können die Kosten anteilmäßig erhöht werden. Sofern durch die vorstehend beschriebenen Erhöhungen sich der Gesamtpreis um mehr als 10 Prozent erhöht und die Firma MARA trotz Rücktrittsdrohung des Vertragspartners auf der Erhöhung beharrt, ist der Vertragspartner zum Rücktritt durch schriftliche Erklärung berechtigt.
4. Bei Minderabnahme wird der für die abgenommene Menge gültige Tagstaffelpreis berichtet. Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt durch den Verkäufer mit Hilfe von geeichten Messvorrichtungen. Bei Abholung des Käufers ist die Mengenfeststellung das beim Abgangslager durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Maß bindend und Grundlage der Berechnung.
5. Die Preise verstehen sich falls nicht anders vereinbart ab Werk und ohne Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz gesondert berechnet.

III. Lieferung, Pflichten bei Lieferung

1. Sowohl bei frachtfreien als auch bei nicht frachtfreiem Versand durch die Firma MARA bestimmt diese Weg und Art der Beförderung der Ware sowie die Art der Warenumschliebung nach bestem Ermessen. Fordern technische und sonstige Versorgungsschwierigkeiten eine Abweichung vom vorgesehenen Versand gehen etwaige Mehrkosten auch im Falle einer Festpreisvereinbarung zu Lasten des Vertragspartners. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Vertragspartner so ist dieser Berechtig, unter Verzicht auf weitere Belieferung während der Dauer der Kostenerhöhung und unter Verzicht auf Schadensersatzansprüche die Übernahme der Mehrkosten bei Verzicht auf Belieferung abzulehnen, sofern die Firma MARA auch bei schriftlicher Ablehnungsandrohung auf einer Übernahme beharrt.
2. Lieferungen in Straßentankwagen werden von der Firma MARA nur ausgeführt, wenn genügend befestigte Zufahrtwege, ausreichende Aufnahmebehälter und technisch einwandfreie, den Sicherheitsvorschriften entsprechende Abfüllvorrichtungen vorhanden sind. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt und entstehen der Firma MARA dadurch Verluste, Schäden oder sonstige Kosten, so haftet unser Vertragspartner dafür. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt. Auf kurzfristig erschwerte Auslieferungsverhältnisse hat unser Vertragspartner hinzuweisen.
3. Für Verschulden derjenigen Personen, deren wir uns zur Erfüllung unserer Verbindlichkeiten bedienen (Erfüllungsgehilfen) haften wir nicht, es sei denn, es trifft uns ein grobfahrlässiges Verschulden bei deren Auswahl oder Beaufsichtigung.
4. Sofern die Transportfahrzeuge der Firma MARA oder Teile dieser Fahrzeuge beim Liefervorgang durch zurechenbares Verhalten der Vertragspartner beschädigt werden, schulden diese pauschalen Schadensersatz von € 100,00 für jede volle Stunde, in der das Fahrzeug aus Gründen der Instandsetzung nicht im Rahmen des ordnungsgemäßen

Geschäftsganges genutzt werden konnte. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Lagerung, Transportmittel, Leihgebinden etc.

1. Werden von der Firma MARA oder auf deren Veranlassung Behälter oder sonstige Gegenstände, die zur Lagerung oder zum Transport von Pflanzenölprodukten geeignet sind, dem Vertragspartner oder einem von ihm benannten Dritten bereitgestellt oder überlassen, so haftet der Vertragspartner auch ohne Verschulden für jeden Schaden der am Behältnis oder in Folge eines mangels des Behältnisses durch die Ware bei Dritten während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung verursacht wird. Der Vertragspartner verzichtet auf ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm überlassenen Gegenständen. Die Behältnisse dürfen vom Vertragspartner als zu den Vertragszwecken nicht benutzt werden. Der Vertragspartner ist für die Dauer der Nutzung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, eine Haftung der Firma MARA ist ausgeschlossen.
2. Der Vertragspartner hat die Vorschriften zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (Verschuldensunabhängige Haftpflicht- und Gewässerschadenshaftpflicht, etc.) abzuschließen.

V. Leistungsumfang, Leistungszeit

1. Die Firma MARA schuldet die vertraglich vereinbarten Liefermengen lediglich, soweit ihr selbst entsprechende Liefermengen zur Verfügung stehen. Es ist Vorratschuld vereinbart. Sollten wegen nicht erfolgter Selbstbelieferung oder notwendig gewordener Produktionseinschränkungen sowie Ausfällen von Produktionsanlagen, die der Firma MARA zur Verfügung stehenden Liefermengen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichen, so ist sie berechtigt, zur Befriedigung aller Vertragspartner gleichmäßige Kürzungen bei allen Lieferverpflichtungen vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Firma MARA von Lieferverpflichtungen befreit. Nimmt die Firma MARA, um ihre Lieferungen erfüllen zu können, bisher nicht oder nicht in diesem Umfang genutzte Bezugsquellen in Anspruch und ritt hierdurch eine Verteuerung des Leistungsgegenstandes ein, so ist die Firma MARA auch im Falle einer Festpreisvereinbarung berechtigt, die entstehenden Mehrkosten dem Kaufpreis zuzuschlagen. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Vertragspartner, so ist dieser berechtigt, die Lieferung der Firma MARA abzulehnen, sofern diese auch nach einer schriftlichen Ablehnungsandrohung auf dem erhöhten Preis beharrt.
2. Angegebene Lieferfristen gelten unter dem Vorbehalt höherer Gewalt, rechtzeitiger Erstbelieferungen und ausreichender behördlicher Genehmigung. Hält eine Lieferbehinderung länger als drei Monate an, ist die Firma MARA berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Der Vertragspartner ist bei Verzug der Firma MARA nach schriftlicher Setzung eines angemessenen Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zum Rücktritt berechtigt. Weitergehenden Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
3. Die Firma MARA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
4. Bei Abnahmeverzug des Vertragspartners ist die Firma MARA unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, die Lieferung der nicht rechtzeitig abgenommenen Teilmengen abzulehnen, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages berührt wird. Darüber hinaus schuldet der Vertragspartner im Falle des Abnahmeverzuges der Firma MARA Schadensersatz in Höhe von 5 % pro anno des Verkaufspreises der nicht abgenommenen Ware für jeden angefangenen Tag, an dem sich der Vertragspartner im Verzuge befindet. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens der Firma MARA bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner kann jedoch den Nachweis führen, dass der Firma MARA durch den Abnahmeverzug ein geringerer Schaden entstanden ist.

VI. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadensersatz

1. Der Vertragspartner hat die Ware nach Empfang zu prüfen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesem dem Verkäufer unverzüglich – sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung – schriftlich anzuzeigen. Sofern eine Nachprüfung der beanstandeten Ware durch die Firma MARA nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn nicht mehr feststellbar ist, ob Fehler auf Lieferung der von der Firma MARA gelieferte Ware mit fremder Ware vermischt wird, sind Mängelrügen nicht mehr zulässig.
2. Die Firma MARA schuldet grundsätzlich Ware mittlerer Art und Güte. Soweit die technisch bedingten Qualitätsschwankungen in einem handelsüblich zulässigen Rahmen auftreten, wird die Qualität im Bereich dieser Schwankungen geschuldet. Die Firma MARA haftet nicht für Schäden, die durch Verfeuerung der Ware in dafür nicht vorgesehenen Anlagen entstehen.
3. Sofern die Firma MARA Proben und Muster versendet, stellt die Versendung nicht die Zusicherung dar, dass die später zu liefernde Ware die Eigenschaften der Proben und Muster hat.
4. Technische Daten auf von der Firma MARA versandten Unterlagen stellen lediglich ungefähre Angaben dar. Sie sind nur dann als zugesicherte Eigenschaften anzusehen, wenn sie ausdrücklich als „zugesicherte

Eigenschaft“ bezeichnet werden. Für die Lieferung der Ware mit einer bestimmten Eingangstemperatur haftet die Firma MARA nur bei einer schriftlichen Übernahme einer Gewähr.

5. Bei Mängelrügen sind vom Vertragspartner Muster der beanstandeten Ware der Firma MARA zu übersenden. Die Probeentnahme hat nach den Vorschriften der einschlägigen DIN-Norm zu erfolgen.

6. Bei ungerechtfertigten Reklamationen der Vertragspartner sind diese verpflichtet, die Kosten für die Musterentnahme, Laboruntersuchung etc., in Höhe von ca. € 500,00 zu ersetzen. Die exakte Summe wird in Rechnung gestellt.

7. Soweit Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Ware bestehen, kann der Vertragspartner Ersatzlieferung beanspruchen. Erst bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung verlangen.

8. Darüber hinaus haften wir nur im Rahmen nachstehenden Vorschriften für Schadenersatz.

9. Ansprüche auf Ersatz eines Schadens sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf der Firma MARA zurechenbarem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

10. Bei Verzug oder Unmöglichkeit ist die Haftung darüber hinaus beschränkt auf Mehraufwendungen für den Deckungskauf.

11. Soweit die Firma MARA Ersatz für unmittelbare Vermögensschäden schuldet, ist der Schadenersatz beschränkt auf 200 % des Auftragsvolumens.

12. Soweit die Firma MARA Schadenersatz für Sachschäden bedingte Vermögensfolgeschäden oder für Personenschäden schuldet, sind Ansprüche beschränkt auf 400 % des Auftragsvolumens.

VII. Zahlung

1. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug zu leisten. Der Tag der Versendung der Ware ab Lieferstelle gilt gleichzeitig als Rechnungsdatum und ist für die Berechnung der Zahlungsfristen vereinbart werden. Bei Stellung einer Rechnung gilt ungeachtet des Rechnungsdatums das Lieferdatum als Datum für die Fälligkeit. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Firma MARA berechtigt Zinsen zu verlangen und zwar bei Kaufleuten vom Tage der Fälligkeit, bei Nichtkaufleuten Verzugszinsen vom Tage des Zugangs der ersten Mahnung an.

2. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist die Firma MARA berechtigt, vom Tage des Verzuges an Zinsen in Höhe von 5 % pro anno über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, sofern nicht ausnahmsweise ein niedriger Verzugsschaden berechnet werden kann. Insoweit steht dem Vertragspartner der Nachweis offen, dass der Firma MARA ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Darüber hinaus ist die Firma MARA berechtigt, für jede einzelne Mahnung eine Gebühr von € 8,00 zu berechnen und bei Verzug von mehr als 10 Tagen den fälligen Betrag von einem bekannten Konto des Vertragspartners einzuziehen.

Im Falle der Vereinbarung der Zahlung durch Bankeinzug oder Abbuchungsauftrag ist der Vertragspartner verpflichtet, im Falle einer Rücklastschrift mangels Deckung nicht nur die angefallenen Bankkosten, sondern auch die der Firma MARA entstandenen Kosten für die Bearbeitung zu ersetzen. Pro Rücklastschrift wird eine Kostenpauschale von € 10,00 vereinbart. Dem Vertragspartner wird nachgelassen, einen geringeren Kostenaufwand zu beweisen.

3. Darüber hinaus ist die Firma MARA berechtigt, ohne Nachfristsetzung von allen darüber hinaus bestehenden Kaufverträgen, auch von solchen, bei denen ein Zahlungsverzug noch nicht vorliegt, zurückzutreten, wobei Schadenersatzansprüche vorbehalten bleiben. Die Firma MARA kann, sofern eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners droht, ungeachtet entgegenstehender Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen, sonstige Forderungen sofort fällig stellen.

VIII. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2. Eine Aufrechnung des Vertragspartners mit anderen als rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen ist ausgeschlossen.

IX. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen einschließlich der frachtfreien und der Lieferungen, die mit eigenen Fahrzeugen der Firma MARA ausgeführt werden, ist diejenige Stelle, von der aus die Lieferung erfolgt.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrekt, die der Firma MARA aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma MARA die folgenden Sicherheiten gewährt.

1.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma MARA. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Soweit die Ware nach Lieferung nicht mit fremder Ware vermischt wird, geht das Eigentum daran erst dann an den Vertragspartner über, wenn sämtliche Verbindlichkeiten einschließlich

solcher aus etwaigen Wechseln, erfüllt sind, welche die Firma MARA aus ihren Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Vertragspartner hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Vertragspartner bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.

Bei laufender Rechnung dient das vorbehalten Eigentum zur Sicherung der der Firma MARA zustehenden Saldoforderung. Soweit die von der Firma MARA gelieferte Ware mit anderen Waren vermischt, vermengt oder verbunden wird, tritt der Vertragspartner den durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandener Warenbestand hiermit an die Firma MARA im voraus ab. Die Firma MARA nimmt die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner wird die Ware für die Firma MARA verwahren, bis sie abgerufen bzw. abgeholt wird.

1.2 Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Bei einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Vertragspartner hiermit im voraus alle aus der Weiteräußerung entstehenden Forderungen an die Firma MARA ab. Die Firma MARA nimmt die Abtretung an. Der Vertragspartner ist auf Verlangen der Firma MARA verpflichtet, Schuldner zu benennen, und die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

1.3 Übersteigt der Wert der der Firma MARA abgetretenen Sicherheiten die Forderungen, die sie insgesamt gegen den Vertragspartner hat, um mehr als 30 % , so ist die Firma MARA auf Verlangen des Vertragspartners zur Rückübertragung des überschießenden Teils des Sicherungsgutes oder der Forderungen verpflichtet.

2. Der Vertragspartner hat den Zugriff Dritter auf die im Eigentum bzw. Miteigentum der Firma MARA stehenden Waren sofort mitzuteilen. Er hat Dritte unverzüglich auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen.

3. Soweit aufgrund der vorstehenden Vereinbarungen oder aus anderen Rechtsgründen die Firma MARA Eigentümer von Waren ist, die sich im unfriedeten Besitztum des Vertragspartners befinden, erklärt dieser hiermit, dass er der Firma MARA unwiderruflich gestattet, sein unfriedetes Besitztum zu betreten, um ihr Eigentumsrecht durch Wegnahme auszuüben. Das Recht zur Wegnahme entsteht spätestens nach erfolgloser Mahnung bei Zahlungsverzug. Die Parteien sind sich einig, dass aufgrund dieser Vereinbarung die Firma MARA ein gegenüber dem Hausrecht höherrangiges Recht besitzt, um ihr Eigentumsrecht wahrzunehmen. Damit ist auch ungeachtet der obigen unwiderruflichen Einwilligung das Betreten des unfriedeten Besitztums des Vertragspartners rechtmäßig.

4. Der Vertragspartner hat der Firma MARA vorbehaltlich der Geltendmachung sonstiger Schadenersatzansprüche als Ersatz des Schadens, der durch das Erfordernis des Abholung der Ware entstanden ist, eine Kostenpauschale in Höhe von € 50,00 pro Stunde zu ersetzen. Insoweit steht dem Vertragspartner der Nachweis offen, dass der Firma MARA geringere Kosten für Abholung entstanden sind.

XI. Geschäftsbeziehungen

1. Im Rahmen des Geschäftsverkehrs anfallende Daten werden von der Firma MARA gespeichert und automatisch verarbeitet, soweit dies betrieblich notwendig ist. Der Vertragspartner erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsbankverbindung (einschließlich Kontonummer und Bankleitzahl), Veränderungen der Inhaberverhältnisse oder Geschäftsverhältnisse sowie der Adresse eines Inhabers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters der Firma MARA mitzuteilen.

3. Mit Erteilung eines Auftrages werden die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma MARA auch für und gegen Rechtsnachfolger und Geschäftsübernehmer des Vertragspartners wirksam.

XII.

1. Für alle Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma MARA und Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Coburg ausdrücklicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder ein im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

4. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer eventuell unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Regelungsgehalt rechtlich möglichst nahe kommt und die Firma MARA wirtschaftlich so stellt, als ob die Regelung wirksam wäre.

Zettlitz, im Januar 2002-01-29